Norbert Schneider

Über 2.300 Beispiele nach neuem KostRÄG

# Fälle und Lösungen zum RVG

Praktische Anwendung und Abrechnungsbeispiele

6. Auflage



# Schneider

Fälle und Lösungen zum RVG

# **AnwaltsGebühren**

# Fälle und Lösungen zum RVG

Praktische Anwendung und Abrechnungsbeispiele

6. Auflage 2023

Von Rechtsanwalt **Norbert Schneider**, Neunkirchen



#### Zitiervorschlag:

Schneider, Fälle und Lösungen zum RVG, §1 Rn 1

#### Hinweis

Die Ausführungen und Berechnungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen sowie für eigene Berechnungen trägt der Benutzer. Autor und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an kontakt@anwaltverlag.de

Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2023 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum ISBN 978-3-8240-1679-2

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

## Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.



# Vorwort zur 6. Auflage

Vier Jahre sind seit der 5. Auflage vergangen. Diesmal galt es wieder, umfangreiche Gesetzesänderungen zu berücksichtigen.

Besonders zu erwähnen sind dabei die Änderungen durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) zum 1.1.2021, mit dem sämtliche Gebührenbeträge angehoben worden sind. Es war daher erforderlich, alle Beispiele neu zu berechnen.

In Familiensachen ist der Regelwert für Kindschaftssachen angehoben worden, sodass hier zusätzlich noch mit neuen Werten zu rechnen war.

Das KostRÄG 2021 hat aber nicht nur neue Gebührenbeträge und Werte mit sich gebracht. Es hat in vielen Fällen auch zu entscheidenden Änderungen im Gebührenrecht geführt.

So ist die fiktive Terminsgebühr für alle Rechtsbereiche neu geregelt worden. Im Sozialrecht ist die Anrechnungsgrenze angehoben worden. Auch zur Prozesskostenhilfe haben sich wichtige Änderungen ergeben, etwa bei der Erstreckung oder der Höhe der Einigungsgebühr bei Mehrwertvergleichen.

Auch die Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht zur Änderung weiterer Vorschriften sind berücksichtigt worden. Das betrifft insbesondere die zusätzlichen Gebührensätze der Geschäftsgebühr und der Einigungsgebühr für Zahlungsvereinbarungen.

Ebenso waren auch Änderungen im Vollstreckungsrecht zu beachten, die zu neuen Abrechnungsfragen geführt haben.

Hinzu kam wieder eine Fülle von Rechtsprechung, die zu berücksichtigen war.

Besonderes Gewicht kommt diesmal dem Übergangsrecht zu, also der Frage, wann noch altes und wann neues Gebührenrecht gilt. Insoweit hat der Gesetzgeber die Übergangsvorschrift diesmal ebenfalls geändert und einen Tag vor Inkrafttreten des KostRÄG 2021 in Kraft gesetzt, sodass also für die Änderungen durch das KostRÄG 2021 bereits das neue Übergangsrecht gilt. Daher ist das Kapitel § 40 völlig neu bearbeitet worden.

In Anbetracht der umfangreichen Überarbeitungen war eine Neuauflage noch in 2021 nicht zu schaffen. Dafür befindet sich das Werk auf aktuellem Stand Oktober 2022 und konnte auch die zum Jahresende 2021 vorgenommenen Änderungen des RVG noch berücksichtigen.

Ungeachtet der Klärung zahlreicher Abrechnungsfragen durch den Gesetzgeber mit dem 2. KostRMoG hat sich der Umfang des Werkes nochmals erweitert und umfasst jetzt über 2.340 Beispiele.

Das Praxishandbuch soll nach wie vor keinen Kommentar und kein Lehrbuch ersetzen, sondern dazu anleiten, wie die Vorschriften des RVG im konkreten Fall umzusetzen sind. Die einschlägige Rechtsprechung wird dabei lückenlos nachgewiesen.

Wie auch in den Vorauflagen wird zunächst einmal in einer Einleitung (§ 1) dargestellt, wie bei einer planmäßigen Abrechnung vorzugehen ist.

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Berechnung folgen in § 2.

#### Vorwort zur 6. Auflage

In den §§ 3 und 4 werden – wie bisher – die Vergütungsansprüche im Falle der gerichtlichen Beiordnung oder Bestellung behandelt. Auch hier sind wichtige Entscheidungen der Oberlandesgerichte und des BGH ergangen.

In § 5 wird gesondert auf die Regelung des § 15a Abs. 3 RVG eingegangen. Hier werden nicht nur Abrechnungsfragen behandelt, sondern auch die Fragen der Kostenerstattung, die durch § 15a Abs. 2 RVG geregelt werden.

In den übrigen Kapiteln folgen dann die Darstellungen zu den jeweiligen Rechtsgebieten.

Ich hoffe, dass mit der wiederum erweiterten 6. Auflage mit jetzt über 2.340 Beispielen keine Abrechnungsfrage mehr offenbleibt. Sicherlich ist nicht auszuschließen, dass der ein oder andere Sonderfall nicht behandelt wird. Insoweit bin ich für Anregungen jederzeit dankbar.

Neunkirchen-Seelscheid, Oktober 2022

Norbert Schneider

# Inhaltsübersicht

Vorw	vort	7
Liter	raturverzeichnis	11
§ 1	Einleitung	13
§ 2	Anforderungen an eine ordnungsgemäße Berechnung	49
§ 3	Vergütungsansprüche des im Rahmen der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Anwalts gegen Staatskasse und Dritte	67
§ 4	Gerichtlich bestellter oder beigeordneter Anwalt in Straf- und Bußgeldsachen und in Verfahren nach Teil 6 VV	111
§ 5	Anrechnung nach § 15a RVG	137
§ 6	Beratung, Gutachten und Mediation	169
§ 7	Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels	179
§ 8	Außergerichtliche Vertretung	197
§ 9	Güte- und Schlichtungsverfahren	237
§ 10	Beratungshilfe	249
§ 11	Mahnverfahren	269
§ 12	Selbstständiges Beweisverfahren	341
§ 13	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz	371
§ 14	Besondere Verfahrenssituationen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	469
§ 15	Berufung in Zivilsachen	521
§ 16	Nichtzulassungsbeschwerde, Revision und Sprungrevision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	551
§ 17	Rechtsbeschwerde	581
§ 18	Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess und Nachverfahren	587
§ 19	Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren	605
§ 20	Verkehrsanwalt, Terminsvertreter, Einzeltätigkeiten	679

# Inhaltsübersicht

§ 21	Beschwerde- und Erinnerungsverfahren
§ 22	Verfahren über eine Rüge wegen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
§ 23	Prozess-/Verfahrenskostenhilfe-Prüfungsverfahren
§ 24	Verfahren auf Vollstreckbarerklärung der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils (§§ 537, 558 ZPO)
§ 25	Verfahren vor dem Prozessgericht oder dem Amtsgericht auf Bewilligung, Verlängerung oder Verkürzung einer Räumungsfrist (§§ 721, 794a ZPO) 809
§ 26	Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit
§ 27	Arbeitsrechtliche Angelegenheiten
§ 28	Familiensachen
§ 29	Allgemeine verwaltungsrechtliche Angelegenheiten
§ 30	Steuerrechtliche Angelegenheiten
§ 31	Sozialrechtliche Angelegenheiten
§ 32	Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren
§ 33	Zwangsvollstreckung, Vollstreckung, Vollziehung, Verwaltungszwang und Verfahren auf Eintragung einer Zwangshypothek
§ 34	Zwangsversteigerung, Teilungsversteigerung und Zwangsverwaltung
§ 35	Strafsachen
§ 36	Bußgeldsachen
§ 37	Bewilligung der Vollstreckung ausländischer Geldstrafen
§ 38	Auslagen
§ 39	Hebegebühren
8 40	Übergangsrecht

# Literaturverzeichnis

**Anders/Gehle**, ZPO, Kommentar zur Zivilprozessordnung mit GVG und anderen Nebengesetzen, 80. Auflage 2022

Bärmann/Pick, Wohnungseigentumsgesetz, Kommentar, 20. Auflage 2020

**Baumgärtel/Hergenröder/Houben**, RENOKommentar RVG, 16. Auflage 2014 (zit.: Baumgärtel/Hergenröder/*Bearbeiter*)

Beutling, Anwaltsvergütung in Verwaltungssachen, 2004

**Bischof/Jungbauer/Bräuer/Klipstein/Klüsener/Kerber**, Kompaktkommentar zum RVG, 9. Auflage 2021

Braun, Gebührenabrechnung nach dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), 2004

Burhoff/Volpert (Hrsg.), RVG – Straf- und Bußgeldsachen, 6. Auflage 2021

von Eicken/Dörndorfer/Asperger/Hellstab, Die Kostenfestsetzung, 24. Auflage 2021

Enders, RVG für Anfänger, 20. Auflage 2021

Fölsch, Anwaltsvergütung im Verkehrsrecht, 2008

**Gerold/Schmidt**, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar, 25. Auflage 2021 (zit.: Gerold/Schmidt/Bearbeiter)

Goebel/Gottwald (Hrsg.), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar, 2004

Göhler, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kommentar, 18. Auflage 2021

Gräber, Finanzgerichtsordnung, Kommentar, 9. Auflage 2019

Groß/Eder, Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen, 5. Auflage 2018

Grüter, Streitwerte und Anwaltsgebühren im Mietrecht, 2. Auflage 2010

**Hansens**, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, Kommentar mit Gebührentafeln, 8. Auflage 1995

Hansens/Braun/Schneider, Praxis des Vergütungsrechts, 2. Auflage 2007

**Hartung/Römermann/Schons**, Praxiskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 2. Auflage 2006

Hartung/Schons/Enders, Kommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 3. Auflage 2017

Hinne, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, 3. Auflage 2021

Horndasch/Viefhues (Hrsg.), Kommentar zum Familienverfahrensrecht, 4. Auflage 2018

Jungbauer, Das familienrechtliche Mandat – Abrechnung in Familiensachen, 4. Auflage 2018

**Jungbauer**, Rechtsanwaltsvergütung, 6. Auflage 2016

Kindermann, Die Abrechnung in Ehe- und Familiensachen, 2. Auflage 2011

von König/Horsky/Bischof, Kosten in Familiensachen, 3. Auflage 2022

Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 28. Auflage 2022

**Leipold**, Anwaltsvergütung in Strafsachen, 2004

**Mayer/Kroiß** (Hrsg.), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Handkommentar, 8. Auflage 2021 (zit.: Mayer/Kroiß/*Bearbeiter*)

Mertens/Stuff, Verteidigervergütung, 2010

Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 13. Auflage 2020

**Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung**, 6. Auflage ab 2020 (zit.: MüKo-ZPO/ *Bearbeiter*)

**Musielak/Voit**, Zivilprozessordnung, Kommentar zu ZPO mit Gerichtsverfassungsgesetz, 19. Auflage 2022 (zit.: Musielak/*Bearbeiter*)

Niedenführ/Schmidt-Räntsch/Vandenhouten, WEG, Kommentar und Handbuch zum Wohnungseigentumsgesetz, 13. Auflage 2020

Onderka/Pießkalla, Anwaltsgebühren in Verkehrssachen, 6. Auflage 2021

**Prölss/Martin**, VVG, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz mit Nebengesetzen, Vertriebsrecht und Allgemeinen Versicherungsbedingungen, 31. Auflage 2021

Prütting/Gehrlein, ZPO, Kommentar, 14. Auflage 2022

Rehberg/Asperger/Vogt/Feller/Hellstab/Jungbauer/Bestelmeyer/Frankenberg, RVG – Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar, 7. Auflage 2020

**Riedel/Sußbauer**, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar, 10. Auflage 2015 (zit.: Riedel/Sußbauer/*Bearbeiter*, RVG)

Schaefer/Göbel, Das neue Kostenrecht in Arbeitssachen, 2004

Schaefer/Schaefer/Simon, Anwaltsgebühren im Arbeitsrecht, 6. Auflage 2022

Schneider, Die Vergütungsvereinbarung, 2005

Schneider, RVG Praxiswissen, 5. Auflage 2018

Schneider/Dürbeck, Gebühren in Familiensachen, 2. Auflage 2021

**Schneider/Kurpat**, Streitwert-Kommentar für den Zivilprozess und FamFG-Verfahren, 15. Auflage 2022

Schneider/Thiel, Das ABC der Kostenerstattung, 3. Auflage 2016

Schneider/Thiel, Das neue Gebührenrecht für Rechtsanwälte, 2. Auflage 2014

Schneider/Volpert (Hrsg.), AnwaltKommentar RVG, 9. Auflage 2021 (zit.: AnwK-RVG/Bearbeiter)

**Schneider/Volpert/Fölsch** (Hrsg.), FamGKG – Familiengerichtskostengesetz, Kommentar, 3. Auflage 2019

**Schuschke/Walker/Kessen/Thole**, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 7. Auflage 2020

Teubel/Scheungrab (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Vergütungsrecht, 2. Auflage 2011

Thomas/Putzo, ZPO, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 43. Auflage 2022

Toussaint, Kostenrecht, Kommentar, 52. Auflage 2022

**Zöller**, Zivilprozessordnung, Kommentar, 34. Auflage 2022 (zit.: Zöller/*Bearbeiter*)

# § 1 Einleitung

#### Inhalt

I.	Überblick	1	c) Gebühren in Strafsachen 99
II.	Die Vergütung	6	<ul> <li>aa) Nicht als Verteidiger oder Vertreter eines Beteiligten i.S.d. Vorbem. 4</li> </ul>
III.	Die Gebührenarten	7	Abs. 1 VV bestellter Anwalt 101
		•	bb) Als Verteidiger oder Vertreter eines
IV.	Das Vorgehen bei Erstellung einer Kostenrechnung	14	Beteiligten i.S.d. Vorbem. 4 Abs. 1 VV
1	In welcher Angelegenheit ist der Anwalt tätig	14	bestellter Anwalt 102
1.	geworden? Liegen gegebenenfalls mehrere		(1) Grundgebühr 103
	Angelegenheiten vor?	15	(2) Betriebsgebühr 106
	a) Welche Angelegenheit	16	(3) Termine außerhalb der Haupt-
	b) Eine oder mehrere Angelegenheiten?	21	verhandlung
	aa) Vertikale Aufteilung	23	(4) Teilnahme an der Hauptverhand-
	bb) Horizontale Aufteilung	27	lung
2.	Welche Gebühren sind angefallen?	37	(5) Zusätzliche Gebühr nach
	a) Angelegenheiten, in denen nach dem		Nr. 4141 VV
	Gegenstandswert abzurechnen ist	38	(6) Zusätzliche Verfahrensgebühr
	aa) Ermittlung der Gegenstände	39	nach Nr. 4142 VV
	bb) Ermittlung der Werte	43	nach Nrn. 4143, 4144 VV 122
	cc) Ermittlung der Gebührentatbestände	48	(8) Einigungsgebühren
	(1) Betriebsgebühr	49	d) Bußgeldsachen
	(a) Ermittlung der Betriebs-		aa) Einzeltätigkeiten
	gebühr	49	bb) Verteidiger oder Vertreter eines Betei-
	(b) Ermittlung der Gebühren-		ligten i.S.d. Vorbem. 5 Abs. 1 VV 128
	sätze	52	(1) Grundgebühr 129
	(c) Gebührenerhöhung bei	52	(2) Verfahrensgebühren 131
	mehreren Auftraggebern	53	(3) Terminsgebühr
	(d) Anrechnung vorangegangener Gebühren	55	(4) Zusätzliche Verfahrensgebühr
	(e) Gebührenkürzung nach	33	nach Nr. 5115 VV
	§ 15 Abs. 3, 2. Hs. RVG	64	(5) Zusätzliche Gebühr nach
	(2) Terminsgebühr	67	Nr. 5116 VV 139
	(3) Einigungs-, Erledigungs- oder		e) Hebegebühren
	Aussöhnungsgebühr	77	3. Welche Auslagen sind angefallen?
	(4) Zusatzgebühr für besonders		a) Allgemeine Geschäftskosten
	umfangreiche Beweisaufnahmen	84	b) Ersatz von Aufwendungen (Vorbem. 7
	b) Sozialrechtliche Angelegenheiten, in denen		Abs. 1 S. 2 VV)
	das GKG nicht gilt	85	d) Post- und Telekommunikationsdienst-
	aa) Betriebsgebühr	86	leistungen
	bb) Terminsgebühr	92	e) Reisekosten
	cc) Einigungs- und Erledigungsgebühr	96	f) Haftpflichtversicherungsprämie
	dd) Zusatzgebühr für besonders umfang-	00	4. Ist Umsatzsteuer auf Gebühren und Auslagen
	reiche Beweisaufnahmen	98	zu erheben?

## I. Überblick

Schuldner der anwaltlichen Vergütung ist grundsätzlich der Auftraggeber. Dieser muss die Vergütung allerdings nur dann bezahlen, wenn ihm zuvor eine nach § 10 RVG ordnungsgemäße Kostenrechnung erteilt worden ist (siehe hierzu § 2).

Ist der Anwalt im Rahmen der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beigeordnet, ist er anderweitig gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden oder wird er im Rahmen der Beratungshilfe tätig, so richtet sich sein Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse. Einer Berechnung nach § 10 RVG

# § 1

- bedarf es hier nicht.<sup>1</sup> Zu beachten ist allerdings, dass im Rahmen der Beratungshilfe Formularzwang besteht, und zwar auch für die Abrechnung.
- 3 Soweit Prozess-, Verfahrenskosten- oder Beratungshilfe bewilligt worden ist, darf der Anwalt den Auftraggeber nicht unmittelbar in Anspruch nehmen (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, Vorbem. 2.5 VV). Nur, soweit eine zusätzliche, nicht von der Prozesskosten- oder Beratungshilfe gedeckte Vergütung ausgelöst wird, etwa bei einer gegenständlich beschränkten Beiordnung oder bei einer Beiordnung eines auswärtigen Anwalts, kommt die Inanspruchnahme der Partei in Betracht.<sup>2</sup>
- 4 Von dem Vergütungsanspruch zu unterscheiden ist der Kostenerstattungsanspruch. Dieser steht (abgesehen von den Fällen der § 53 Abs. 2 RVG, § 126 Abs. 1 ZPO; § 9 BerHG) ausschließlich dem Mandanten zu. Für den Vergütungsanspruch des Anwalts ist es auch grundsätzlich unerheblich, ob der Mandant seine Kosten erstattet erhält oder nicht. Hier bestehen nur ausnahmsweise Reflexwirkungen, etwa wenn der Anwalt es unterlassen hat, auf die fehlende Kostenerstattung hinzuweisen (§ 12a Abs. 1 S. 2 ArbGG; § 3a Abs. 1 S. 3 RVG) oder wenn er schuldhaft nicht erstattungsfähige Mehrkosten verursacht hat.
- 5 Auch bei der Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer handelt es sich nur um einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch des Mandanten. Schuldner des Vergütungsanspruchs ist und bleibt der Auftraggeber. Soweit der Rechtsschutzversicherer nicht oder nur teilweise zahlt, etwa wegen eines Selbstbehalts oder soweit er z.B. nicht versicherte Reisekosten nicht übernimmt, hat auch dies auf den Vergütungsanspruch des Anwalts gegen seinen Auftraggeber keine Auswirkungen.

#### II. Die Vergütung

Die Vergütung des Anwalts ist im RVG geregelt. Die Vergütung umfasst Gebühren und Auslagen (§ 1 Abs. 1 S. 1 RVG). Die Gebühren sind in den Teilen 1 bis 6 VV geregelt. Die Auslagen finden sich in Teil 7 VV. Ergänzend nimmt das RVG auf andere Gesetze Bezug, insbesondere zur Bemessung des Gegenstandswerts auf die Vorschriften des GKG, des FamGKG und des GNotKG.

#### III. Die Gebührenarten

- 7 Grundsätzlich gelten Wertgebühren, deren Höhe sich nach dem Wert der anwaltlichen Tätigkeit, dem Gegenstandswert, richtet (§ 2 Abs. 1 RVG). Hier ist also zunächst der Gegenstandswert zu ermitteln. Aufgrund des gefundenen Wertes ist dann der Gebührenbetrag aus der Tabelle des § 13 RVG i.V.m. Anlage 2 zum VV bzw. im Falle der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bei Werten von über 4.000,00 EUR i.V.m. der Tabelle nach § 49 RVG abzulesen und dieser Betrag sodann mit dem im jeweiligen Gebührentatbestand enthaltenen Gebührensatz zu multiplizieren.
- 8 Vorgesehen sind ein **fester Gebührensatz** (z.B. Nr. 3100 VV: 1,3) oder ein **Satzrahmen** (z.B. Nr. 2300 VV: 0,5 bis 2,5). Im letzten Fall bestimmt der Anwalt anhand der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG, welchen Gebührensatz er aus dem vorgegebenen Rahmen im Einzelfall für angemessen hält.

<sup>1</sup> KG zfs 2014, 408.

<sup>2</sup> AnwK-RVG/N. Schneider, § 11 Rn 82 f.

In sozialrechtlichen Verfahren, in denen das GKG nicht gilt, sowie in Straf- und Bußgeldsachen und in Angelegenheiten nach Teil 6 VV erhält der Anwalt **Betragsrahmengebühren**. Hier ist zu jeder Gebühr ein Mindest- und ein Höchstbetrag vorgesehen. Aus diesen Rahmen bestimmt dann der Anwalt wiederum nach den Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG die im Einzelfall angemessene Gebühr.

Daneben kennt das RVG **Festgebühren**. Hier ist unabhängig vom Wert und von sonstigen Kriterien stets ein fester Gebührenbetrag vorgesehen. Solche Festgebühren erhält der Anwalt in der Beratungshilfe sowie als gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt in Straf- und Bußgeldsachen und in Verfahren nach Teil 6 VV.

Des Weiteren kennt das RVG noch die **Vergütung nach dem BGB**, also nach § 612 oder § 632 BGB, nämlich dann, wenn der Anwalt beraten oder ein Gutachten erstellt hat oder wenn er als Mediator tätig war und eine Gebührenvereinbarung nicht getroffen worden ist (§ 34 Abs. 1 S. 2 RVG).

Schließlich ist noch die Geltung bestimmter Gebührentatbestände der **Steuerberatervergütungs-verordnung** für den Anwalt in steuerrechtlichen Angelegenheiten vorgesehen (§ 35 RVG) (siehe § 30).

Neben den gesetzlich geregelten Vergütungstatbeständen besteht die Möglichkeit einer **Vergütungsvereinbarung** (§§ 3a ff. RVG). Im Falle der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ist eine Vergütungsvereinbarung nur eingeschränkt möglich (§ 3 Abs. 4 S. 1 RVG).<sup>3</sup>

## IV. Das Vorgehen bei Erstellung einer Kostenrechnung

Wer eine zutreffende Kostenrechnung erstellen will, muss die nachfolgenden Schritte beachten. 14 Wer diese einzelnen Schritte nicht beachtet oder einzelne Schritte überspringt, wird im Zweifel zu einer unzutreffenden Abrechnung kommen und Gebühren verschenken. Der Anwalt sollte sich daher die nachfolgenden Schritte einprägen und stets – auch in scheinbar einfachen Fällen – diese Schritte einhalten. Oft zeigt sich dann, dass der Fall doch nicht so einfach ist, wie man ursprünglich dachte.

# 1. In welcher Angelegenheit ist der Anwalt tätig geworden? Liegen gegebenenfalls mehrere Angelegenheiten vor?

Der erste Schritt einer jeden Kostenabrechnung muss sein, zu klären, in welcher Angelegenheit der Anwalt überhaupt tätig geworden ist und ob hier nicht gegebenenfalls mehrere Angelegenheiten vorliegen.

#### a) Welche Angelegenheit

Die Frage, welche Angelegenheit gegeben ist, entscheidet zum einen darüber, welche Gebühren 16 anfallen.

<sup>3</sup> Zur Streitfrage, ob eine zulässigerweise vereinbarte Vergütung eingefordert werden darf, siehe N. Schneider, Die Vergütungsvereinbarung des beigeordneten Anwalts, NJW 2021 3286; LG Cottbus AnwBl 2021, 489; OLG Brandenburg, Urt. v. 8.2.2022 – 6 U 34/21; OLG Dresden NJW 2022, 1627.

#### Beispiel 1

#### Außergerichtliche/gerichtliche Tätigkeit (I)

Der Anwalt ist mit der Durchsetzung einer Forderung in Höhe von 8.000,00 EUR beauftragt. Er schreibt den Gegner an, der allerdings nicht reagiert. Daraufhin wird Klage erhoben.

Das außergerichtliche Aufforderungsschreiben löst eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV aus, wenn zunächst ein Auftrag zur vorherigen **außergerichtlichen Vertretung** bestand und nur ein bedingter Prozessauftrag für den Fall der Erfolglosigkeit der außergerichtlichen Vertretung. Diese Gebühr ist dann im anschließenden Klageverfahren gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV hälftig auf die Verfahrensgebühr anzurechnen.

Dem Anwalt kann jedoch auch von Anfang an ein **unbedingter Klageauftrag** erteilt worden sein. Dann ist das außergerichtliche Aufforderungsschreiben als Vorbereitung der Klage nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 RVG mit der Verfahrensgebühr der Nr. 3100 VV abgegolten.<sup>4</sup>

I. a)	Vorheriger Auftrag zur außergerichtlichen Vertretung Außergerichtliche Vertretung		
1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV		652,60 EUR
	(Wert: 8.000,00 EUR)		,
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	672,60 EUR	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		127,79 EUR
	samt		800,39 EUR
b)	Nachfolgendes Klageverfahren		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		652,60 EUR
	(Wert: 8.000,00 EUR)		
2.	anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV,		- 326,30 EUR
	0,65 aus 8.000,00 EUR		
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		602,40 EUR
	(Wert: 8.000,00 EUR)		
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	948,70 EUR	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		180,25 EUR
Ge	samt		1.128,95 EUR
Su	mme a) + b)		1.929,34 EUR
II.	Klageauftrag		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		652,60 EUR
	(Wert: 8.000,00 EUR)		
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		602,40 EUR
	(Wert: 8.000,00 EUR)		
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	1.275,00 EUR	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		242,25 EUR
Ge	samt		1.517,25 EUR

# 17 Beispiel 2 Außergerichtliche/gerichtliche Tätigkeit (II)

Der Anwalt ist beauftragt, mit dem Gegner außergerichtliche Vergleichsgespräche wegen einer Forderung in Höhe von 8.000,00 EUR zu führen.

Die Tätigkeit kann einen **außergerichtlichen Auftrag** darstellen, der nach Teil 2 VV, hier Nr. 2300 VV, zu vergüten ist. Dem Anwalt würde dann ein Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5

<sup>4</sup> BGH NJW-RR 2021, 1070 = zfs 2021, 522 = JurBüro 2021, 478; NJW-RR 2019, 1332 = zfs 2019, 702 = RVGreport 2019, 453; AGS 2013, 252 = zfs 2013, 406 = NJW-Spezial 2013, 316 = RVGreport 2013, 310.

zustehen. Die Mittelgebühr beliefe sich auf 1,5. Zu beachten wäre gegebenenfalls die Schwellengebühr nach Anm. Abs. 1 zu Nr. 2300 VV in Höhe von 1,3. Hier soll von der Mittelgebühr ausgegangen werden.

Dem Anwalt kann jedoch auch schon ein **Klageauftrag** erteilt worden sein. Dann richtet sich die Vergütung nach Teil 3 VV (Vorbem. 3 Abs. 1 VV). Außergerichtliche Vergleichsverhandlungen zählen nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 RVG mit zum Rechtszug. Der Anwalt erhielte eine 0,8-Verfahrensgebühr nach Nrn. 3100, 3101 Nr. 1 VV sowie eine 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV) (siehe dazu § 13 Rdn 237). Insgesamt stünden ihm also 2,0 Gebühren zu. Der Unterschied ist erheblich.

I.	Auftrag zur außergerichtlichen Vertretung		
1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV		753,00 EUR
	(Wert: 8.000,00 EUR)		
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	773,00 EUR	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		146,87 EUR
Ge	samt		919,87 EUR
II.	Klageauftrag		
1.	0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 Nr. 1 VV		401,60 EUR
	(Wert: 8.000,00 EUR)		
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		602,40 EUR
	(Wert: 8.000,00 EUR)		
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	1.024,00 EUR	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		194,56 EUR
Ge	samt		1.218,56 EUR

# Beispiel 3 Terminswahrnehmung

18

## Der Anwalt soll einen gerichtlichen Termin wahrnehmen.

. . . . . .

Es kann sich um einen **Prozessauftrag** handeln. Dann gelten die Nrn. 3100, 3104 VV (Gesamtgebühren 2.5).

Es kann sich aber auch um einen Auftrag zur **Terminsvertretung** handeln. Dann richtet sich die Vergütung nach Nrn. 3401, 3402, 3104 VV (Gesamtgebühren 1,85).

# Beispiel 4 Strafverfahren/Bußgeldverfahren

19

Gegen den Mandanten wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, nachdem dieser mit einem Pkw unter Alkoholeinfluss gefahren und angehalten worden war.

Es kann sich um ein **strafrechtliches Ermittlungsverfahren** handeln (Verstoß gegen § 316 StGB). Dann gelten die Gebühren nach Teil 4 VV.

Es kann sich aber auch um ein **Bußgeldverfahren** handeln (Verstoß gegen § 24a StVG). Dann richten sich die Gebühren nach Teil 5 VV und sind geringer.

Die Frage, welche Angelegenheit gegeben ist, hat auch für die **Bestimmung des Gegenstands- 20 werts** Bedeutung.

#### Beispiel 5

#### Folgesache im Verbund/isoliertes Verfahren/einstweilige Anordnung

#### Der Anwalt ist in einem gerichtlichen Umgangsrechtsverfahren tätig.

Es kann sich um eine **Folgesache im Scheidungsverbund** handeln. Dann liegt ein Verbundverfahren vor; der Verfahrenswert richtet sich nach § 44 Abs. 2 FamGKG und beläuft sich auf 20 % der Ehesache, höchstens 4.000,00 EUR, mit der Möglichkeit einer Abweichung nach § 44 Abs. 3 FamGKG. Abzurechnen ist die Vergütung dann im Rahmen des gesamten Verbundverfahrens (§ 16 Nr. 4 RVG); es fallen also keine gesonderten Gebühren an.

Es kann sich jedoch auch um eine **isolierte Familiensache** handeln. Dann liegt ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor. Der Anwalt erhält nicht nur gesonderte Gebühren, sondern diese auch nach einem anderen Gegenstandswert, nämlich nach dem des § 45 Abs. 1 FamGKG. Vorgesehen ist ein Regelwert von 4.000,00 EUR, der herauf- oder herabgesetzt werden kann (§ 45 Abs. 3 FamGKG).

Es kann sich auch um ein **einstweiliges Anordnungsverfahren** handeln. Dann ist nach § 41 S. 1 FamGKG eine geringere Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu berücksichtigen. Auszugehen ist dabei i.d.R. vom hälftigen Wert der Hauptsache (§ 41 S. 2 FamGKG), also von 2.000,00 EUR.

#### b) Eine oder mehrere Angelegenheiten?

- 21 Weiterhin ist zu fragen, ob nicht gegebenenfalls die Tätigkeit des Anwalts mehrere Gebührenangelegenheiten i.S.d. § 15 RVG umfasst. Das Mandat und der Auftrag dürfen nicht ohne Weiteres mit dem Umfang der Angelegenheit gleichgesetzt werden. Ein Mandat besteht häufig aus mehreren gebührenrechtlichen Angelegenheiten i.S.d. § 15 Abs. 1 RVG, was dazu führt, dass gesonderte Vergütungen anfallen.
- **22** Die Aufteilung in mehrere Angelegenheiten ist in zweifacher Hinsicht zu beachten.

#### aa) Vertikale Aufteilung

- Zum einen sieht das RVG eine vertikale Aufteilung vor. Aufeinander folgende Tätigkeiten stellen häufig verschiedene Angelegenheiten dar. So sind jeweils eigene Angelegenheiten: Beratung, außergerichtliche Vertretung, Schlichtungsverfahren, Mahnverfahren, Rechtsstreit im Urkundenverfahren, Rechtsstreit im Nachverfahren oder nach Abstandnahme vom Urkundenverfahren, selbstständiges Beweisverfahren, Berufung, Revision, Beschwerde, Verfahren nach Zurückverweisung u.v.m.
- Auch eine weitere Tätigkeit nach **Ablauf von zwei Kalenderjahren** stellt gem. § 15 Abs. 5 S. 2 RVG eine neue Angelegenheit dar. Hier ist stets Acht zu geben und gesondert abzurechnen.
- 25 In allen diesen gesonderten Angelegenheiten werden jeweils auch gesonderte Gebühren ausgelöst. Auch wenn in diesen Fällen in den jeweils nachfolgenden Angelegenheiten die Gebühr einer vorangegangenen Angelegenheit ganz oder vollständig angerechnet wird (wie etwa bei der Beratung oder dem Mahnverfahren), bleibt dem Anwalt eine zusätzliche Vergütung. Zum einen werden Auslagen, insbesondere die Postentgeltpauschalen nach Nr. 7002 VV, nicht angerechnet,<sup>5</sup> sondern

<sup>5</sup> BGH AGS 2004, 343 m. Anm. N. Schneider = FamRZ 2004, 1720 = NJW-RR 2004, 1656 = RVGreport 2004, 347; AGS 2005, 26 = NJW-RR 2005, 939 = RVGreport 2004, 470 = FamRZ 2005, 196; N. Schneider, Berechnung der Postentgeltpauschalen in Anrechnungsfällen, ProzRB, 2003, 310; ders., Verschenkte Postentgeltpauschalen, AGS 2003, 94.

bleiben anrechnungsfrei erhalten. Zum anderen wird in diesen Fällen aber auch häufig übersehen, dass die vorangegangene Tätigkeit nach einem höheren Gebührensatz abzurechnen war oder einen höheren Gegenstandswert hatte und daher die Gebühren nach dem höheren Satz oder Wert in der vorangegangenen Angelegenheit anrechnungsfrei verbleiben. Auch können sich in der nachfolgenden Angelegenheit durch eine Änderung des RVG höhere Gebührenbeträge ergeben (§ 60 RVG).

#### **Beispiel 6**

## Anrechnung bei geringerem Wert in der nachfolgenden Angelegenheit

Der Anwalt erhält den Auftrag für ein Mahnverfahren über 10.000,00 EUR. Der Antragsgegner legt fristgerecht Widerspruch ein. Das streitige Verfahren wird nur wegen einer Forderung von 5.000,00 EUR durchgeführt.

Zwar ist die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens (Nr. 3305 VV) in voller Höhe nach Anm. zu Nr. 3305 VV auf das nachfolgende gerichtliche Verfahren anzurechnen, allerdings nur aus einem Wert in Höhe von 5.000,00 EUR. Das bedeutet also, dass die Gebührendifferenz aus einem Wert von 10.000,00 EUR und einem Wert von 5.000,00 EUR dem Anwalt anrechnungsfrei verbleibt. Angerechnet wird die Mahnverfahrensgebühr nämlich nur nach dem Wert des streitigen Verfahrens, also nur, soweit sie nach einem Wert von 5.000,00 EUR entstanden wäre (analog Vorbem. 3 Abs. 4 S. 3 VV). Darüber hinaus verbleiben dem Anwalt auch die 20,00 EUR Postentgeltpauschale nach Nr. 7002 VV anrechnungsfrei.<sup>6</sup>

I.	Mahnverfahren		
1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV		614,00 EUR
	(Wert: 10.000,00 EUR)		
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	634,00 EUR	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		120,46 EUR
Ge	samt		754,46 EUR
II.	Streitiges Verfahren		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		434,20 EUR
	(Wert: 5.000,00 EUR)		
2.	anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV,		- 334,00 EUR
	1,0 aus 5.000,00 EUR		
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		400,80 EUR
	(Wert: 5.000,00 EUR)		
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	521,00 EUR	
	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		98,99 EUR
	samt		619,99 EUR
	rechnungsfrei sind somit:		
	rfahrensgebühr Mahnverfahren		614,00 EUR
Ve	rfahrensgebühr Rechtsstreit		– 434,20 EUR
	slagen		20,00 EUR
Ge	samt		199,80 EUR

Wer hier also nicht gesondert nach Angelegenheiten abrechnet, verschenkt in aller Regel einen **26** Teil seiner Vergütung.

<sup>6</sup> BGH AGS 2004, 343 m. Anm. N. Schneider = NJW-RR 2004, 1656 = RVGreport 2004, 347; AGS 2005, 26 = NJW-RR 2005, 939 = RVGreport 2004, 470.

## § 1

#### bb) Horizontale Aufteilung

- 27 Die Aufteilung in verschiedene Angelegenheiten ist darüber hinaus auch in horizontaler Ebene zu berücksichtigen. Ein scheinbar einheitlicher Auftrag kann durchaus auch mehrere parallel laufende Angelegenheiten erfassen.
- 28 So stellen z.B. Hauptsacheverfahren und einstweilige Anordnung in Familiensachen und in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit stets eigene Angelegenheiten dar (§ 17 Nr. 4 Buchst. b) RVG).

#### **Beispiel 7**

#### Einstweilige Anordnung im Umgangsrechtsverfahren

Der Kindesvater stellt einen Antrag zum Umgangsrecht und beantragt gleichzeitig den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Sowohl über die Hauptsache als auch die einstweilige Anordnung wird verhandelt.

Es liegen zwei Angelegenheiten vor (§ 17 Nr. 4 Buchst. b) RVG). In der Hauptsache erhält der Anwalt eine 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) sowie eine 1,2-Terminsgebühr (Nr. 3104 VV) aus dem Wert des § 45 Abs. 1 FamGKG (Regelwert von 4.000,00 EUR). Im einstweiligen Anordnungsverfahren entstehen die gleichen Gebühren, allerdings nur aus dem geringeren Wert des § 41 i.V.m. § 45 FamGKG, i.d.R. dem hälftigen Hauptsachewert, hier also 2.000,00 EUR.

I.	Hauptsacheverfahren		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		361,40 EUR
	(Wert: 4.000,00 EUR)		
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		333,60 EUR
	(Wert: 4.000,00 EUR)		
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	715,00 EUR	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		135,82 EUR
Ge	samt		850,85 EUR
II.	Einstweiliges Anordnungsverfahren		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		215,80 EUR
	(Wert: 2.000,00 EUR)		
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		199,20 EUR
	(Wert: 2.000,00 EUR)		
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	435,00 EUR	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		82,65 EUR
Ge	samt		517,65 EUR

29 Mehrere – auch gleichzeitige – Vollstreckungen gegen mehrere Schuldner – auch Gesamtschuldner – stellen jeweils gesonderte Angelegenheiten dar (siehe § 33 Rdn 116 ff.).

#### **Beispiel 8**

## Vollstreckung gegen Gesamtschuldner

Der Anwalt wird beauftragt, eine Mobiliarvollstreckung wegen einer Geldforderung von 1.860,00 EUR zeitgleich gegen zwei Gesamtschuldner durchzuführen.

Die Vollstreckung gegen **mehrere Schuldner** löst stets **mehrere Angelegenheiten** i.S.d. § 15 RVG aus. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG zählt jede Vollstreckungsmaßnahme als eigene Angelegenheit. Dies gilt auch für mehrere Vollstreckungen gegen Gesamtschuldner, mag auch der

Anspruch der gleiche und das wirtschaftliche Interesse dasselbe sein. Eine Streitgenossenschaft in der Zwangsvollstreckung gibt es auf Schuldnerseite nicht (siehe § 33 Rdn 147 ff.).

I.	Vollstreckung gegen Schuldner 1		
1.	0,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV		49,80 EUR
	(Wert: 1.860,00 EUR)		
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		9,96 EUR
	Zwischensumme	59,76 EUR	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		11,35 EUR
Ge	esamt		71,11 EUR
II.	Vollstreckung gegen Schuldner 2		
1.	0,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV		49,80 EUR
	(Wert: 1.860,00 EUR)		
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		9,96 EUR
	Zwischensumme	59,76 EUR	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		11,35 EUR
Ge	esamt		71.11 EUR

Auch sonstige scheinbar nach § 19 RVG zum Rechtszug gehörende Tätigkeiten können gesonderte 30 Angelegenheiten auslösen. Hier ist stets Acht zu geben.

# Beispiel 9 Verfahren auf vorläufige Vollstreckbarkeit

Der Beklagte wird vom LG zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 40.000,00 EUR verurteilt. Er legt Berufung ein und beantragt jetzt nur noch, die Klage in Höhe von 30.000,00 EUR abzuweisen. Daraufhin beantragt der Berufungsanwalt des Klägers, das landgerichtliche Urteil in Höhe von 10.000,00 EUR für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist ergeht der beantragte Beschluss ohne mündliche Verhandlung.

Das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils (§§ 537, 558 ZPO) zählt grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RVG zum Rechtszug. Voraussetzung ist allerdings, dass der Gegenstand, hinsichtlich dessen die vorläufige Vollstreckbarkeit beantragt wird, Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens ist oder war (ausführlich siehe hierzu § 24). Dies ist hier aber nicht der Fall. Es liegen daher zwei Angelegenheiten vor, die gesondert abzurechnen sind.

I.	Berufungsverfahren		
1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV		1.528,00 EUR
	(Wert: 30.000,00 EUR)		
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV		1.146,00 EUR
	(Wert: 30.000,00 EUR)		
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	2.694,00 EUR	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		511,86 EUR
Ge	samt		3.205,86 EUR
II.	Verfahren auf Vollstreckbarerklärung		
1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3329 VV		307,00 EUR
	(Wert: 10.000,00 EUR)		
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	327,00 EUR	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		62,13 EUR
Ge	samt		389,13 EUR

## § 1

# 31 Beispiel 10 Beschwerde gegen Aussetzung des Rechtsstreits

Das LG hat den Antrag auf Aussetzung des Rechtsstreits (10.000,00 EUR) abgelehnt. Dagegen legt der Kläger gem. § 252 ZPO Beschwerde ein. Das LG hilft daraufhin der Beschwerde gem. § 572 Abs. 3 ZPO ab und setzt den Rechtsstreit gem. § 148 ZPO aus.

Das Beschwerdeverfahren ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 RVG eine eigene Angelegenheit, in der eine gesonderte Vergütung nach Nr. 3500 VV anfällt. Dass hier die Sache infolge der Abhilfe nicht bis zum Beschwerdegericht gelangt ist, ist unerheblich. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens soll hier mit einem Fünftel der Hauptsache angenommen werden.<sup>7</sup>

I.	Rechtsstreit		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		798,20 EUR
	(Wert: 10.000,00 EUR)		
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		736,80 EUR
	(Wert: 10.000,00 EUR)		
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	1.555,00 EUR	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		295,45 EUR
Ge	samt		1.850,45 EUR
II.	Beschwerdeverfahren		
1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3500 VV		83,00 EUR
	(Wert: 2.000,00 EUR)		
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		16,60 EUR
	Zwischensumme	99,60 EUR	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		18,92 EUR
Ge	samt		118,52 EUR

32 Insbesondere bei außergerichtlicher Tätigkeit können trotz eines gemeinsamen Ziels verschiedene Angelegenheiten vorliegen.

# Beispiel 11 Haftpflicht- und Kaskoabrechnung

Der Anwalt ist mit einer Verkehrsunfallschadenregulierung beauftragt (Gesamtschaden 25.000,00 EUR). Da der Unfallgegner seine Haftpflichtversicherungsprämie nicht gezahlt hatte, verweist der Haftpflichtversicherer den Geschädigten auf die Inanspruchnahme des eigenen Kaskoversicherers (§ 117 Abs. 3 VVG). Der Anwalt reguliert daraufhin den Sachschaden (20.000,00 EUR abzüglich 600,00 EUR Selbstbeteiligung) mit dem Kaskoversicherer.

Hier liegen zwei verschiedene Angelegenheiten vor.<sup>8</sup> Der Anwalt erhält zum einen die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV aus dem Wert der Kaskoschadenregulierung (19.400,00 EUR), die zudem vom Haftpflichtversicherer als Schadensposition zu ersetzen ist.<sup>9</sup> Des Weiteren erhält er die Geschäftsgebühr für die Haftpflichtschadenregulierung, aus dem ursprünglichen Auftragswert (25.000,00 EUR), der sich um die Kosten der Kaskoregulierung (s.u. I., 1.491,07 EUR) erhöht, da diese eine weitere Schadensposition im Rahmen des Haftpflichtschadens darstellen.

<sup>7</sup> KG AGS 2003, 81.

<sup>8</sup> AG Limburg AGS 2006, 267 = RVGreport 2006, 220; OLG Zweibrücken AnwBl 1968, 363; OLG Hamm AnwBl 1983, 141; LG Flensburg JurBüro 1986, 723; AG Lippstadt AnwBl 1966, 405; 1967, 67; AG Erfurt zfs 1999, 31; a.A. AG Bad Homburg zfs 1987, 173; ausführlich *N. Schneider*, AGS 2003, 292.

<sup>9</sup> AG Limburg AGS 2006, 267 = RVGreport 2006, 220; OLG Zweibrücken AnwBl 1968, 363; OLG Hamm AnwBl 1983, 141; LG Flensburg JurBüro 1986, 723; AG Lippstadt AnwBl 1966, 405; 1967, 67; AG Erfurt zfs 1999, 31; a.A. AG Bad Homburg zfs 1987, 173; ausführlich N. Schneider, AGS 2003, 292.

I.	Regulierung des Kaskoschadens		
1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV		1.233,00 EUR
	(Wert: 19.400,00 EUR)		
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	1.253,00 EUR	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		238,07 EUR
Gesamt		1.491,07 EUR	
II.	Regulierung des Haftpflichtschadens		
1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV		1.432,50 EUR
	(Wert: 26.419,07 EUR)		
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	1.452,50 EUR	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		275,98 EUR
Gesamt			1.728,48 EUR

Eine saubere Abgrenzung ist insbesondere in **Familiensachen** geboten, da hier der Auftraggeber häufig gleich mit mehreren Problemen an den Anwalt herantritt. Hier sind Einzelheiten umstritten, sodass gegebenenfalls eine Vergütungsvereinbarung nach § 3a RVG zumindest dahingehend getroffen werden sollte, bestimmte Gegenstände als verschiedene Angelegenheiten zu behandeln.

### Beispiel 12 Zugewii

#### Zugewinn und Vermögensauseinandersetzung

Der Anwalt wird von der geschiedenen Ehefrau beauftragt, außergerichtlich Zugewinn zu verlangen und das gemeinsame Vermögen der Eheleute (insbesondere Immobilien) auseinanderzusetzen.

Auch hier liegen zwei verschiedene Angelegenheiten vor. Die Regelung des Zugewinns einerseits und die Auseinandersetzung des Vermögens andererseits sind grundsätzlich verschiedene Angelegenheiten, sodass jeweils eine Geschäftsgebühr anfällt.<sup>10</sup>

Mitunter ist es schon zu spät, sich erst im Rahmen der Abrechnung über den Umfang der Angelegenheit Gedanken zu machen. Entscheidend ist häufig bereits die Auftragserteilung. Daher sollte schon hier an die spätere Vergütungsabrechnung gedacht werden.

## Beispiel 13

#### Verkehrsunfallregulierung für mehrere Geschädigte

Der Anwalt vertritt zwei Geschädigte, die aus demselben Verkehrsunfall bei unstreitigem Alleinverschulden des Unfallgegners Ansprüche gegen dessen Haftpflichtversicherer herleiten. Zum einen vertritt der Anwalt den Eigentümer des Fahrzeugs, der Sachschaden in Höhe von 3.000,00 EUR geltend macht. Zum anderen vertritt er den Fahrer, für den er Schmerzensgeld und Behandlungskosten in Höhe von 2.000,00 EUR einfordert.

Bei Annahme eines gemeinsamen Auftrags wäre unter Ansatz der Mittelgebühr wie folgt zu rechnen:

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV		501,00 EUR
	(Wert: 5.000,00 EUR)		
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	521,00 EUR	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		98,99 EUR
Gesamt			619,99 EUR

10 OLG Saarbrücken AGS 2011, 123.

## § 1

Geht man dagegen von zwei verschiedenen Aufträgen aus, dann kann der Anwalt gegenüber dem Halter und dem Fahrer unter Ansatz der Mittelgebühr gesondert abrechnen:

I.	Abrechnung gegenüber dem Halter		
1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV		333,00 EUR
	(Wert: 3.000,00 EUR)		
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	353,00 EUR	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		67,07 EUR
Gesamt			420,07 EUR
II.	Abrechnung gegenüber dem Fahrer		
1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV		249,00 EUR
	(Wert: 2.000,00 EUR)		
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	269,00 EUR	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		51,11 EUR
Gesamt		320,11 EUR	
Gesamt I. + II.			740,18 EUR

Entscheidend ist der Auftrag. Haben beide Geschädigte einen gemeinsamen Auftrag erteilt, ist nach der ersten Variante abzurechnen. Haben beide Geschädigte gesonderte Aufträge erteilt, ist nach der zweiten Variante zu rechnen.<sup>11</sup>

- 35 Nach Auffassung des AG München<sup>12</sup> ist der Anwalt u.U. sogar verpflichtet, die Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass eine gemeinsame Durchsetzung der einzelnen Ansprüche der kostengünstigere Weg ist. Versäumt der Anwalt, diesen Hinweis zu erteilen, macht er sich unter Umständen schadensersatzpflichtig.
- 36 Diesen exemplarischen Beispielen ließen sich noch zahlreiche weitere anfügen. Wann eine und wann mehrere Angelegenheiten vorliegen, ergibt sich zum einen aus den Katalogen der §§ 16 bis 19 RVG sowie aus den §§ 20 und 21 RVG. Ergänzend gilt § 15 RVG. Danach liegt nach ganz einhelliger Ansicht in Rspr. und Lit.<sup>13</sup> eine Angelegenheit vor, wenn folgende drei Kriterien erfüllt sind:
  - 1. Der Tätigkeit des Anwalts muss ein einheitlicher Auftrag zugrunde liegen.
  - 2. Die Tätigkeit muss sich im gleichen Rahmen halten.
  - 3. Zwischen den einzelnen Handlungen und oder Gegenständen der anwaltlichen Tätigkeit muss ein **innerer Zusammenhang** bestehen.<sup>14</sup>

# 2. Welche Gebühren sind angefallen?

- 37 Ist die Frage geklärt, in wie vielen Angelegenheiten der Anwalt tätig geworden ist und um welche Angelegenheiten es sich handelt, gilt es, die Gebührentatbestände festzustellen. Dabei ist zu differenzieren:
  - 11 AG Mülheim AGS 2012, 375 = NJW-Spezial 2012, 507; LG Hagen AnwBl 1978, 67 = RuS 1978, 71; LG Flensburg JurBüro 1975, 764; AG Passau NJW-RR 2015, 1216 = NJW-Spezial 2015, 509; AGS 2016, 2 = NJW-Spezial 2016, 60; AG Landshut AGS 2015, 542; AG Aichach AGS 2016, 205 = zfs 2016, 347 = RVGreport 2016, 17; AG Pforzheim AGS 2017, 105; AG Lörrach zfs 2019, 406 = AGS 2019, 355 = RVGreport 2019, 253.
  - 12 AGS 1993, 42 = zfs 1993, 273.
  - 13 BGH JurBüro 1976, 749 = AnwBl 1976, 337; JurBüro 1984, 537 = AnwBl 1984, 501; JurBüro 1972, 684; OLG Köln JurBüro 1984, 97; ausführlich AnwK-RVG/N. Schneider, § 15 Rn 23 ff.; zu Einzelfällen siehe ausführlich AnwK-RVG/N. Schneider, § 15 Rn 38 ff.
  - 14 So ausdrücklich auch OLG München OLGR 2003, 206 = KostRsp. BRAGO § 13 Nr. 166; zu Einzelfällen siehe ausführlich AnwK-RVG/N. Schneider, § 15 Rn 38 ff.